

# **Grundsätze für die Zusammenarbeit Bund und Kantone bei der Bewältigung von Extremereignissen**

## **1. Kompetenzen Bund und Kantone**

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Bewältigung von Extremereignissen bei den Gemeinden und Kantonen.

Die kantonsübergreifende Koordination soll verstärkt werden, damit die Kantone bei der Bewältigung von Extremereignissen überkantonale Interessen besser wahrnehmen und bewältigen können.

Der Bund übernimmt die Führung der Ereignisbewältigung nur, sofern dies gesetzlich vorgesehen oder von den Kantonen gefordert ist.

Die Organe des Sicherheitsverbundes Schweiz nehmen Koordinationsaufgaben zwischen Bund und Kantonen wahr, primär in der Vor- und Nachbearbeitung von Extremereignissen.

Betreiber kritischer Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung können, sofern ihre Mittel ausgeschöpft sind, einen Antrag um subsidiäre Unterstützung an den Kanton stellen, in dem sich die kritische Infrastruktur befindet.

In mehreren Kantonen tätige Betreiber kritischer Infrastrukturen können, sofern ihre Mittel ausgeschöpft sind und nach Absprache mit den betroffenen Kantonen, einen Antrag um subsidiäre Unterstützung an den Bund stellen.

## **2. Organisation und Zusammenarbeit Bund / Kantone bei Extremereignissen**

Das Krisenmanagement wird durch die kantonalen Regierungen und die kantonalen Führungsorganisationen auf Stufe Kantone und bei überkantonaler Betroffenheit durch kantonsübergreifende Koordination sichergestellt.

Auf Stufe Bund bezeichnet der Bundesrat ein Mitglied aus seiner Mitte zur Führung des Krisenmanagements.

Der Bundesstab ABCN berät und unterstützt den Bundesrat bei ABCN-Ereignissen in der Schweiz oder im Ausland.

Der Sicherheitsverbund Schweiz kann mit Beschluss der Politischen Plattform die Ereignisbewältigung subsidiär unterstützen.

## **3. Führungskommunikation und integrale Lage**

Zur Koordination und Information erstellen und betreiben Bund und Kantone in Zusammenarbeit mit den Betreibern kritischer Infrastrukturen ein ausfallsicheres Informations- und Führungskommunikationssystem. Der Bund stellt den Kantonen eine elektronische Lagedarstellung (ELD) zur Verfügung.

Die Nationale Alarmzentrale (NAZ) stellt den Informationsaustausch zwischen Bund und Kantonen sicher und ist für die bevölkerungsschutzrelevante Lage zuständig. Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) ist für die Darstellung der sicherheitsrelevanten Lage zuständig. In gegenseitiger Abstimmung sind die NAZ und der NDB gemeinsam für die Darstellung der Gesamtlage verantwortlich.

#### **4. Krisenkommunikation**

Für die Krisenkommunikation ist in ihrem Bereich jene Behörde / Organisation verantwortlich, welche die Einsatzverantwortung trägt.

#### **5. Nationales Ressourcenmanagement**

Die Kantone leisten sich im Rahmen kantonsübergreifender Koordination gegenseitig Hilfe. Sie sollen, wenn ihre Mittel nicht ausreichen, möglichst mit konsolidierten Anträgen an den Bund gelangen.

Die Priorisierung des Einsatzes der noch verfügbaren Ressourcen bzw. die Beschaffung zusätzlich erforderlicher Ressourcen wird auf politischer Stufe entschieden.

#### **6. Ausbildung und Sicherheitsverbandsübungen**

Die Bewältigung von Extremereignissen muss, insbesondere auf strategischer und operativer Ebene, geschult und gemeinsam geübt werden. Die Übungen sollen in einem mehrjährigen Zyklus stattfinden. Sie werden gemeinsam mit den verschiedenen Partnern des Sicherheitsverbundes Schweiz geplant. Dabei werden sowohl die zeitlichen Aspekte, die Ressourcenverfügbarkeit als auch die Ziele berücksichtigt.

#### **7. Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern**

Bund und Kantone können nationale und internationale Partner für die Hilfeleistung und Unterstützung hinzuziehen.

Die Kantone arbeiten mit den Regionen der Nachbarstaaten im Rahmen ihrer Abkommen und Kompetenzen zusammen. Für Ressourcen und Hilfeleistungen aus dem Ausland gelten die in internationalen Abkommen, Vereinbarungen und Richtlinien festgehaltenen Regelungen.

#### **8. Subsidiäre Einsätze der Armee**

Einsätze der Armee erfolgen nach dem Subsidiaritätsprinzip. Die Unterstützung erfolgt auf Gesuch der betroffenen Behörden von Bund oder Kantonen, jedoch nur soweit die zivilen Behörden die Aufgabe in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht nur mit einem unverhältnismässigen Einsatz von Mitteln erfüllen könnten. Die Einsatzverantwortung liegt dabei immer bei den zivilen Behörden.